

**Satzung " E 17 S" der Stadt Mainz gemäß
§ 172 BauGB über die Erhaltung baulicher
Anlagen und der Eigenart von Gebieten in
Mainz-Ebersheim**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 13.05.1993 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), in Verbindung mit § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1988 (BGBI. I, S. 2093) die folgende Satzung beschlossen:

Satzung " E 17 S" der Stadt Mainz gemäß
§ 172 BauGB über die Erhaltung baulicher
Anlagen und der Eigenart von Gebieten in
Mainz-Ebersheim.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt den historischen Ortskern des Stadtteiles Mainz-Ebersheim; er wird wie folgt umgrenzt:

- a) im Norden bildet das Kirchengrundstück der Pfarrkirche St. Laurentius und im Uhrzeigersinn weiter nach Osten die Feldgartenstraße sowie die nördliche Randbebauung der Töngesstraße die Abgrenzung.
- b) im Osten verläuft die Abgrenzung entlang der Neugasse und östlichen Randbebauung der Dalbergstraße nach Süden.
- c) im Süden bildet die südliche Randbebauung der Dalbergstraße sowie die Mommenheimer Straße die Abgrenzung.
- d) die westliche Abgrenzung bildet die Mommenheimer Straße und im letzten Teilstück die Straße "Großgewann" westlich des Kirchengrundstückes.

Der abgegrenzte Geltungsbereich ist in der Karte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.*

* Die Karte ist beim Stadtplanungsamt während der Dienststunden einzusehen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt weist das im § 1 der Satzung bezeichnete Gebiet besondere städtebauliche Eigenarten auf. Die besondere Eigenart ist in der Begründung der Satzung dargelegt. Zur Erhaltung dieser Eigenart bedürfen der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung der Stadt Mainz.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

Mainz, 12.08.1993
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgt am 06.09.1993